

**Wintersemester 2021 / 2022**

**Übung im Schwerpunktbereich Wirtschafts-, Steuer- und Umweltstrafrecht**

**Besprechungsfall 1**

A betrieb seit 1992 als Geschäftsführer und Gesellschafter der G-GmbH ein Großhandelsgeschäft. Die GmbH importiert Waren aus dem asiatischen Raum, die in Deutschland an Einzelhandelsdiscounter und große Handelsunternehmen weiterverkauft werden. Im Zusammenhang mit diesen Geschäften gründete A im Jahr 1994 die B Ltd., um vor Einkäufern auch mit einer asiatischen Firma auftreten zu können. Im gleichen Jahr gründete A auf den British Virgin Islands die „Briefkastengesellschaften“ C Ltd. und D. Ltd., deren einziger Zweck darin bestand, Gelder in das Privatvermögen des A zu transferieren.

A unterhielt außerdem bei dem Bankinstitut I ein privates Kontokorrentkonto, aus welchem er in den Jahren 2003 bis 2009 Kapitalerträge erzielte. Zudem erzielte er in den Jahren 2003 bis 2009 weitere Kapitaleinkünfte aus Konten bzw. Geldanlagen bei verschiedenen Banken.

Die Steuererklärungen für die Jahre 2003, 2004 und 2005 gab A jeweils in dem folgenden Jahr (also 2004, 2005, 2006) ab. Die Steuererklärungen für die Jahre 2006 bis 2009 reichte A im Jahr 2010 beim Finanzamt ein. Die Steuerfestsetzungsbescheide des Finanzamts wurden dem A jeweils im November 2004, 2005, 2006 und 2010 bekannt gegeben.

In sämtlichen Steuererklärungen für die Jahre 2003 bis 2009 erklärte A die Einkünfte aus Kapitalvermögen jeweils bewusst pflichtwidrig nicht bzw. nicht vollständig. Insbesondere verschwieg er Kapitalerträge aus verdeckten Gewinnausschüttungen als Gesellschafter der C. Ltd. und D. Ltd. sowie Kapitaleinkünfte aus seinen Konten bzw. Geldanlagen bei den zuvor genannten Banken. Deswegen setzte das Finanzamt – wie von A jeweils vorhergesehen und beabsichtigt – die Einkommensteuern für die Jahre 2003 bis 2009 zu niedrig fest. Für jeden Veranlagungszeitraum war die Steuer um mehr als 100 000 Euro zu niedrig festgesetzt.

Mit Schreiben vom 9.11.2010 bzw. 28.4.2011 wurde dem A die Anordnung einer Außenprüfung hinsichtlich seiner Einkommensteuern für die Jahre 2006 bis 2008 bzw. für das Jahr 2009 bekannt gegeben.

Im Rahmen einer Zollkontrolle auf der Autobahn am 5.5. 2011 wurden bei A neben umfangreichen Unterlagen zu der dem Finanzamt bis dahin unbekanntem Firma B. Ltd. und Unterlagen zu Auslandsgeschäften auch Stempel der dem Finanzamt ebenfalls nicht bekannten Firmen C. Ltd. und D. Ltd. gefunden. Die Stempel waren zusammen mit einem USB-Stick der I Bank und weiteren Unterlagen zum Abwickeln von Bankgeschäften für dieses Auslandskonto unter einer Abdeckung im Kofferraum versteckt. Eine telefonische Anfrage des Zollbeamten beim zuständigen Finanzamt am nächsten Tag ergab, dass dort keine (höheren) ausländischen Kapitaleinkünfte des A bekannt waren.

Im Schreiben vom 13.5. 2011 an das zuständige Finanzamt legte A den Sachverhalt mit den ausländischen Firmen dar und führte seine nicht gemeldeten Einkünfte auf. Hierbei wurden die Zahlen zunächst als überschlägige Schätzungen präsentiert und auf dieser Grundlage auch kurz

danach die bisher nicht gezahlten Steuern nachträglich entrichtet. In weiteren Schreiben mit den entsprechenden durch A erstellten und bei Banken angefragten Unterlagen wurden diese Zahlen präzisiert.

Es lässt sich nicht klären, ob A bei Abgabe seiner Steuererklärungen sich von dem Streben nach eigenem Vorteil in besonders anstößigem Maße leiten ließ, mit ausgeprägter Gewinnsucht handelte, sich in guten finanziellen Verhältnissen befand und aus reiner Geldgier handelte.

Im Oktober 2011 wurde gegen A ein Strafverfahren wegen der oben geschilderten Vorgänge eingeleitet.

1. Hat A sich strafbar gemacht ?
2. Kann gegen A ein Strafverfahren durchgeführt werden ?

Bis 1.1. 2008 hatte § 370 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AO folgende Fassung:

„Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter aus grobem Eigennutz in großem Ausmaß Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt“